



AFLG Antifluglärmgemeinschaft

Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr

1010 Wien, Wipplingerstraße 12/I/4/15

Tel. 535 18 20; 535 18 21/FAX 535 18 214



Wien, am 30.11.2009

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Ex-post Umweltverträglichkeitsprüfung im Auftrag der Europäischen Kommission, Brüssel;
Äußerung zum „Umweltverträglichkeitsprüfungs“-bericht der Flughafen Wien AG (FWAG)
zur Vorlage an die EU-Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da eine ex-ante Umweltverträglichkeitsprüfung für die bereits bestehenden Flughafen-Ausbauten, die mehrere hunderttausend Flugbewegungen pro Jahr verursachen, nicht mehr möglich war/ist, hat die EU-Kommission in wirtschaftlicher Betrachtungsweise den Auftrag erteilt, eine ex-post Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da UVP und UVB ähnlich klingen, obwohl sie weder verwandt noch verschwägert sind, hat die fraglos bedeutende Flughafen Wien AG, vielleicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, den klaren Auftrag der EU-Kommission umgedeutet und vor allem im Wege der PR-Abteilung einerseits einen Beharrungsbeschluss dargestellt, dass die Meinung der EU-Kommission von dieser bedeutenden Aktiengesellschaft mit noch bedeutenderen Großgesellschaftern nicht geteilt wird. Damit verbunden werden Darstellungen über eine privatrechtliche Mediation mit Nichtbeteiligten ohne Vollmachten und ein als Umweltverträglichkeitsbericht bezeichnetes Schriftstück produziert, zu dem man bei uns im Gymnasium ein Nichtgenügend erteilt hätte mit dem Hinweis „Thema verfehlt“. Die Beilagen sind objektiv unrichtig, während eine korrekte physikalische Berechnung der Umweltauswirkungen beigegeben wird (Beilage ./A). Dass dieses Papier allseits zur Beurteilung/Begutachtung befristet aufgelegt wurde, ist eine weitere Verhöhnung der EU-Kommission und deren klarer Rechtsmeinung. Es gibt durchaus Präzedenzfälle für nachträgliche Umweltverträglichkeitsprüfungen in Italien und Spanien. Vielleicht erkundigt sich die FWAG einmal dort, wie man eine Umweltverträglichkeitsprüfung ex-post vornimmt. So wie es geschehen ist sicher nicht!

In einem Umweltverträglichkeitsbericht, der den Namen als solcher verdienen würde, wäre doch richtig auszuführen gewesen, welche Lärmemissionen als Immissionen in welchen Gebieten und bei welchen Bevölkerungsgruppen wie ankommen, wie viel tausend Tonnen CO₂ und andere Schadstoffe schon jetzt über den Betroffenen ausgegossen werden und sicher auf die Liegenschaften herunterkommen und warum sich die auf Gewinn orientierte Aktiengesellschaft eine derartige Vorgangsweise zu genehmigen können glaubt. Eine korrekte physikalische und inhaltliche Betrachtungsweise, wie sie auch von der FWAG vorzulegen gewesen wäre, wird als Beilage ./A beigegeben. Während Österreich beklagt, im Ranking der Umweltverschmutzer zurückgefallen zu sein, hat es doch völkerrechtliche Vereinbarungen zu diesem Thema bereits klar gebrochen, beliebt der ./.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist parteienunabhängig und
als gemeinnütziger Verein im Sinn der §§ 34-36 BAO vom Finanzamt 1/23
als Umweltschutzorganisation im allgemeinen Interesse schriftlich anerkannt.
ZVR 481863180
Konto: 284 26 100 500 Erste Bank Ltd. auf AFLG Antifluglärmgemeinschaft



AFLG Antifluglärmgemeinschaft

Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr

1010 Wien, Wipplingerstraße 12/I/4/15

Tel. 535 18 20; 535 18 21/FAX 535 18 214



Bundesgesetzgeber das Anti-Korruptionsgesetz zum Ärger der EU zu „verdünnen“, wobei es strittig ist, ob das gesetzliche „Anfütterungsverbot“ noch gilt oder nicht. Auch hier ist die FWAG massiv tätig und veranstaltet zugunsten aller möglichen Personen und Organwalter sogenannte Flughafeneinfänge, die sich großer Beliebtheit bei den Eingeladenen erfreuen. Gleichzeitig wirbt die Flughafen Wien AG, bekanntlich auf Gewinn gerichtet, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre eine ungeheure Erhöhung der Flugbewegungen stattfinden soll und unterlässt es geflissentlich, auch diesbezüglich richtige Lärm- und Schadstoffentwicklungen in ihrem Bericht zu geben. Man kann sich nur wünschen, dass die Erwartungshaltungen der FWAG auch diesbezüglich wieder einmal verfehlt sein werden, selbst wenn der bisherige niederösterreichische Landeshauptmann-Stellvertreter Gabmann nun in den Vorstand der FWAG auf einen parteipolitisch entsprechend zuzuordnenden Vorstandsposten wechselte und als erstes aus wirtschaftlichen Gründen für den neuen Skylink die Notbremse zog, hatte sich doch eine 100 %-ige Kostenüberschreitung abgezeichnet, die jetzt, fast schon hingenommen, möglichst wediskutiert werden soll. Auf die Idee, dass im gültigen österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz das Kumulations- und das Konzentrationsprinzip gesetzlich normiert sind, kommt angesichts einer solchen Machtfülle im Inland niemand und wird es der EU-Kommission vorbehalten bleiben, all diese Ungereimtheiten ohne Ansehen der Machtfülle der handelnden Personen abzustellen. Haben Sie schon einmal probiert, hoheitliche Handlungen auf Ihrer privaten Liegenschaft von der Hoheitsverwaltung vollziehen zu lassen? Sie werden erkennen, das bringt nur jemand zusammen, hinter dem auch wesentliche Gebietskörperschaften stehen, die gefälligst dafür sorgen, dass Weisungen/Anweisungen der privaten Aktiengesellschaft von hoheitlichen Bundesorganen vollzogen werden. Man sorgt für die Änderung der Bundesverfassung, damit ein Antragsteller auch gleich selbst über seinen Antrag entscheiden kann, lässt die Bürgerbeteiligung unter knappsten Fristen zur Farce verkommen, sorgt für ein gutes Echo in allen Medien (PR-Abteilung macht das schon) und lobt sich selbst über den grünen Klee, all dies im Vertrauen darauf, dass man ohnedies nicht ernstlich kontrolliert wird und machen kann, was man will. Das Ganze heißt dann „der Flugverkehr ist frei“, das Eigentum auch!

Eine ex-post Umweltverträglichkeitsprüfung ist fraglos ein hoheitliches Verfahren, in welchem das UVPG anzuwenden ist und bei dem mit entsprechender Bürger- und Betroffenenbeteiligung niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (österreichischer Verfassungsgrundsatz). Dass dann ein Antragsteller nicht über seinen eigenen Antrag zu entscheiden hat, ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. – Oh, du mein Österreich!

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibt
AFLG – Antifluglärmgemeinschaft, Verein gegen entschädigungslose
Grundentwertung durch Flugverkehr

(Dr. Emmerich Fritz)
Obmann

NS: Als Beilage ./B wird eine medizinische Beurteilung, wie sie ebenfalls von der FWAG zu machen gewesen wäre, vorgelegt.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist parteienunabhängig und
als gemeinnütziger Verein im Sinn der §§ 34-36 BAO vom Finanzamt 1/23
als Umweltschutzorganisation im allgemeinen Interesse schriftlich anerkannt.
ZVR 481863180
Konto: 284 26 100 500 Erste Bank Ltd. auf AFLG Antifluglärmgemeinschaft